

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1308/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 24.11.2025 unter der Überschrift „Flüchtlinge: Fast 1 Million abgelehnte Asylbewerber leben in Deutschland“, dass obwohl deutsche Behörden ihren Asylantrag abgelehnt hätten, fast eine Million Menschen weiterhin in Deutschland lebten. Dies gehe aus neuen Zahlen der Regierung hervor, die auf AfD-Anfrage veröffentlicht worden seien und der Redaktion vorlägen. Demnach seien laut Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 31. Oktober 2025 insgesamt 934.553 in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst gewesen. Zum Vergleich: Im Sommer 2023 seien 896.065 Migranten in Deutschland gewesen, deren Asylantrag abgelehnt worden sei. Die drei häufigsten Staatsangehörigkeiten unter abgelehnten Asylbewerbern seien im Oktober dieses Jahres Afghanen (153.550 abgelehnte Asylbewerber), Türken (93.762) und Kosovaren (68.261) gewesen. Dazu kämen insgesamt 2.386.267 Ausländer mit einem anerkannten Schutzstatus in Deutschland.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, der beanstandete Artikel verstoße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex, da er eine statistische Angabe irreführend darstelle und wesentliche Kontextinformationen unterschlage. Der Beitrag greife die Zahl von rund 934.553 im Ausländerzentralregister als „abgelehnte Asylbewerber“ geführten Personen auf und stelle sie im Zusammenhang mit angeblichen Vollzugsdefiziten

bei Abschiebungen dar, ohne zu erläutern, dass eine im AZR gespeicherte Asylablehnung keine Aussage über eine bestehende Ausreisepflicht treffe. Diese Einordnung sei der Redaktion bekannt oder leicht zugänglich gewesen und ausdrücklich Bestandteil der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, aus der die genannte Zahl stamme. Dort werde wörtlich klargestellt, „dass diese Person ausreisepflichtig wäre oder sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhält“, lasse sich aus dem AZR-Vermerk gerade nicht ableiten.

Der Beschwerdeführer führt weiter aus, aus weiteren parlamentarischen Anfragen gehe hervor, dass rund 83 Prozent der genannten Personen über einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel verfügten. Auch bei einem großen Teil afghanischer Staatsangehöriger liege ein Abschiebungsverbot und damit regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis vor. Durch das Weglassen dieser Informationen entstehe für Leserinnen und Leser der Eindruck, es handle sich überwiegend um ausreisepflichtige Personen, deren Abschiebung lediglich nicht vollzogen werde. Dies stelle eine sachlich falsche und verzerrende Darstellung in einem politisch sensiblen Kontext dar und überschreite die Grenze zulässiger Zuspitzung.

III. Der Justiziar trägt zusammengefasst vor, es liege kein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex vor. Die beanstandete Berichterstattung stütze sich auf eine zutreffende Tatsachengrundlage, da die genannte Zahl von 934.553 Personen mit abgelehntem Asylantrag auf offiziellen Angaben aus dem Ausländerzentralregister beruhe und unter Angabe der Quellen korrekt wiedergegeben worden sei. Damit seien die Anforderungen an Quellenklarheit und Nachvollziehbarkeit erfüllt.

Der Pressekodex verlange eine wahrheitsgetreue, jedoch keine vollständige Darstellung aller denkbaren Kontextinformationen. Die Auswahl und Gewichtung von Informationen unterliege der redaktionellen Freiheit. Der Beitrag habe erkennbar den Fokus auf eine politische Debatte über Umfang und Folgen abgelehnter Asylverfahren gelegt; eine weitergehende Differenzierung etwa zum Aufenthaltsstatus sei presseethisch nicht zwingend geboten. Das Weglassen zusätzlicher Informationen begründe daher keinen Sorgfaltsverstoß.

Weiter führt die Beschwerdegegnerin aus, der Beitrag enthalte weder ausdrücklich noch konkludent die Behauptung, alle im Register erfassten Personen seien ausreisepflichtig oder hielten sich unrechtmäßig in Deutschland auf. Die Formulierung „leben weiterhin in Deutschland“ beschreibe einen tatsächlichen Zustand und enthalte keine rechtliche Bewertung des Aufenthaltsstatus. Der Artikel enthalte bereits kontextualisierende Hinweise, unter anderem zur Zahl von Personen mit Schutzstatus sowie zu rechtlichen und tatsächlichen Gründen verzögerter Ausreisen wie Klagen oder Duldungen. Dadurch werde die Komplexität der Situation deutlich.

Die Verbindung statistischer Angaben mit politischen Bewertungen bewege sich im Rahmen zulässiger journalistischer Verdichtung. Eine presseethisch relevante Irreführung liege nur bei objektiv falscher oder bewusst verzerrender Darstellung vor, was hier nicht gegeben sei. Die Beschwerde sei daher unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Fast 1 Million abgelehnte Asylbewerber leben in Deutschland“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss folgt in seiner presseethischen Bewertung weitgehend der Argumentation des Beschwerdeführers. Eine durchschnittlich verständige Leserschaft – auf eine solche ist vorliegend bei der Prüfung anhand des Pressekodex abzustellen – muss den Artikel, insbesondere durch die Formulierung „Obwohl deutsche Behörden ihren Asylantrag

abgelehnt haben, leben fast eine Million Menschen weiterhin in Deutschland“ so verstehen, dass diese Personengruppe auch ausreisepflichtig ist, die Ausreisepflicht von deutschen Behörden jedoch nicht durchgesetzt wird. Die streitgegenständliche Berichterstattung ist insoweit irreführend.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>